

## **V-10 Klimaschutz gemeinsam mit Artenschutz – Spatz & Co. gehören zu Berlin**

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 03.06.2023  
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Weitere Anträge

1 Die Klimakrise ist auch eine Biodiversitätskrise. Auch und gerade Kulturfolger  
2 und Arten des  
3 urbanen Raums sind von diesen Krisen betroffen. Wir teilen unsere Stadt mit  
4 anderen  
5 Lebewesen und profitieren von einer guten Koexistenz. Die gebäudebewohnenden  
6 Vogel- und  
7 Fledermausarten benötigen zum Überleben den Verbund von Lebensstätten und  
8 Nahrung. Diese  
Lebensgrundlagen sind auch in Berlin bedroht. Besonders schwerwiegend ist der  
schleichende  
Verlust von Bruthöhlen und Quartieren an Gebäuden – obwohl es technologisch  
bewährte,  
wartungsfreie und nachhaltige Hilfsmaßnahmen gibt, die auch für Bauherr\*innen  
praktikabel  
und rechtssicher sind.

9 - Der Schutz von Gebäudebrütern soll in Förderprogrammen für energetische oder  
10 andere  
Gebäudesanierungen und Bauvorhaben verankert werden.

11 - Zusätzlich zu Mindeststandards für Artenschutzgutachten müssen diese Sichtungen  
12 rechtzeitig und generell verpflichtend vor allen Bau- oder Sanierungsvorhaben  
13 erfolgen,  
14 damit Lebensstätten tatsächlich vor der Brutzeit verschlossen werden können und  
15 der  
gesetzliche Ersatz gesichert werden kann. So können begleitend auch zielgerichtet  
16 Lebensstätten und Lebensräume im Biotopverbund geschaffen werden. Ersatz- und  
17 Ausgleichsmaßnahmen sollen bevorzugt lokal und funktional umgesetzt werden, denn  
18 die  
19 betroffenen Arten der Gebäudebrüter sind standorttreu. Die Naturschutzämter  
müssen  
rechtzeitig Kenntnis von den Bauvorhaben bekommen und der Informationsfluss zu  
den

Bauherr\*innen soll verbessert werden.

20 - In der Bauordnung bzw. einer ergänzenden Bauvorlagenverordnung, den  
21 Bebauungsplänen sowie  
22 städtebaulichen Verträgen sind ökologische Aspekte wie etwa Maßnahmen für  
23 Gebäudebrüter und  
24 ein Verweis auf den besonderen Artenschutz des Naturschutzgesetzes aufzunehmen –  
25 nur das  
26 Baunebenrecht allein bleibt wirkungslos. Auch beim „Lückenschluss“-Bauen nach §  
34 BauGB  
sollen alle Spielräume zugunsten des Artenschutzes genutzt werden. Der Schutz von  
dauerhaften Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bei Baumaßnahmen soll zudem explizit  
Eingang in  
das Berliner Naturschutzgesetz finden.

27 - Im Rahmen der Förderung der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) soll  
28 Bürger\*innen-  
29 Wissenschaft („Citizen Science“) gefördert werden, so dass mehr Meldungen von  
30 Bürger\*innen  
31 über das Vorkommen von Gebäudebrütern bei Baumaßnahmen erfolgen.  
32 Hausbesitzer\*innen- und  
33 Mieter\*innenverbände, Architekt\*innen und Energieberater\*innen sollen für den  
34 Artenschutz  
35 an Gebäuden effektiver über bestehende Regelungen und Möglichkeiten informiert  
36 werden sowie  
Planungssicherheit über standardisierte Abläufe und Checklisten erlangen. Diese  
Rahmenbedingungen sollen in die Bauleitplanung und die Vorgaben für  
Architekt\*innen  
eingehen. Die Naturschutzämter müssen technisch modern und mit ausreichend  
Personal  
ausgestattet werden. Die Bauherr\*innen sollen nicht länger, wie es derzeit der  
Fall ist, ein  
hohes Maß an Rechtssicherheit und Serviceleistung verlieren.

37 - Auch bei der Freiraumplanung, Bepflanzung und Parkpflege müssen ökologische  
38 Aspekte  
39 berücksichtigt werden. Bei Gebäuden wie auch Grünflächen soll die Leitlinie  
40 tierunterstützendes Gestalten („Animal Aided Design“) beachtet werden, die u. a.  
41 auch in der  
42 „Berliner Strategie für die biologische Vielfalt“ genannt ist. Die  
43 Artenschutzbelange in  
44 Neubauquartieren und Bestandsgebieten im Rahmen der „Charta für das Berliner  
45 Stadtgrün“  
46 müssen weiter qualifiziert und finanziert werden. Neben Mindestanforderungen für  
47 die  
48 Begrünung von Dächern und Grundstücken und die Verpflichtung zur Erstellung

49 qualifizierter  
50 Freiflächenpläne bei Neubauvorhaben sollen Grünsatzungen für Berlin wie bereits  
in vielen  
anderen Städten Grünstrukturen sichern, entwickeln und vermehren – dies dient  
neben der  
Klimaanpassung auch den Habitaten von geschützten Arten. Stadtentwicklung muss  
immer auch  
Landschaftsentwicklung bedeuten. Diese Instrumente sollten zugleich durch  
Programme und  
Initiativen z.B. zur Stärkung des Bewusstseins für eine ökologische  
Gartengestaltung und zur  
Förderung von Maßnahmen z.B. zur Hofbegrünung und -entsiegelung oder zur  
Begrünung von  
(zuvor gedämmten) Brandwänden begleitet werden.